



GESAMTREVISONEN DETAILNUTZUNGSPLÄNE SKISPORT GEBIET SÜD UND NORD

Änderung der Nutzungsbestimmungen von Art. 28 Bau- und Zonenreglement (BZR), Zone für Skisport

BZR Bisher	BZR Neu
<p>Art. 28 - Skisportzone S</p> <p>1) Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.</p> <p>2) Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.</p> <p>3) Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.</p> <p>4) Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnutzung (Bonus) gewähren.</p> <p>5) Die technische Beschneigung der Skipiste ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.</p>	<p>Art. 28 Skisportzone natürlich beschneit</p> <p>1) Die Skisportzone natürlich beschneit, umfasst das für die Ausübung des Wintersportes (alpinen und nordischer Skisport, Schlitteln, usw.) erforderliche Gelände. Zulässig sind Terrainveränderungen, Transportanlagen sowie Bauten und Anlagen, die dem Wintersport dienen. Die technische Beschneigung ist nicht zulässig.</p> <p>2) Transportanlagen wie Seilbahnen, Gondelbahnen oder Sessellifte sowie Restaurants und Buvettes dürfen während des ganzen Jahres betrieben werden.</p> <p>3) Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft zu integrieren und sind von entsprechender, architektonischer Qualität. Bei UVP-pflichtigen Projekten können qualitätssichernde Verfahren (Wettbewerb, Studienauftrag) verlangt werden.</p> <p>4) Die landwirtschaftliche Grundnutzung darf ausserhalb des Bereichs von fixen Bauten und Anlagen durch den Wintersportbetrieb nicht behindert werden. Ebenfalls untersagt sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Pisten und Loipen behindern.</p> <p>5) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV).</p>

	<p>Art. 28 a Skisportzone technisch beschneit</p> <ol style="list-style-type: none">1) Grundsätzlich gelten die Nutzungsbestimmungen von Art. 28 BZR.2) <u>Die technische Beschneigung ist explizit zulässig.</u> Erlaubt sind Bauten und Anlagen zur technischen Beschneigung der Pisten (Zapfstellen, Schneekanonen, Schneilanzen, Wasser- und Stromleitungen, Speicherseen, Pumpstationen und Wasserbezugsorte).3) Die Benützung der Anlagen zur technischen Beschneigung unterliegt folgenden Bedingungen:<ul style="list-style-type: none">- die demontierbaren Beschneiungsanlagen werden am Ende der Wintersaison jeweils entfernt (z.B. Schneilanzen, Schneekanonen);- der Einsatz von Zusatzmitteln im Beschneigungswasser ist untersagt.- Die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) sind einzuhalten.4) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV).
--	--

Zermatt, beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Juli 2024

Die Präsidentin

Romy Biner-Hauser

Der Leiter der Verwaltung

Daniel Feuz